

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1288

Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz; Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die kommunalen Musikschulen

1. Erwägungen

Seit 1. Januar 2016 werden die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt (§ 47^{sexies} Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969)¹⁾. Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 47^{sexies} Absatz 2 VSG).

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Staatsbeiträge an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht sind in § 17 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1972²⁾ festgelegt. Einhergehend mit dem neuen Staatsbeitragswesen sollten für den kommunalen freiwilligen Musikunterricht die gleichen Planungs- und Abrechnungsprozesse wie für die Abrechnung des Staatsbeitrages Volksschule gelten. Das vom Verband der Solothurner Musikschulen (SoM) erarbeitete Berechnungsmodell wurde in enger Absprache zwischen dem Volksschulamt (VSA), dem Präsidium des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem SoM bereinigt. Mit Beschluss vom 17. November 2015³⁾ wurde festgelegt, dass das vereinbarte Berechnungsmodell für die Dauer von drei Jahren (2016/2017/2018) gelten soll und die Modalitäten der Berechnung in dieser Zeit erprobt werden sollen.

Das VSA hat die Erfahrungen ausgewertet und stellt fest, dass sich der Prozess zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die kommunalen Musikschulen grundsätzlich bewährt hat. Einzig die Pensenplanung und Bewilligung derselben als Voraussetzung für die Ausrichtung der Staatsbeiträge ist für den Unterricht an den kommunalen Musikschulen nicht umsetzbar. Die Musikschulen können keine aussagekräftige Vorjahresplanung einreichen, da die jährlichen Belegungen sehr volatil sind. § 17 Absatz 1 Buchstabe c der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz, welcher die Pensenplanung und Bewilligung analog dem Prozess für die Abrechnung des Staatsbeitrages Volksschule festlegt, ist daher aufzuheben. Für die Akontozahlungen sollen künftig lediglich diejenigen Schülerzahlen gemeldet werden, die dem laufenden Schuljahr entsprechen. Bereits für die Planung im November 2018 soll daher die Voraussetzung der Vorjahresmeldung als Bedingung für die Ausrichtung der Akontozahlungen entfallen. Das definitive Berechnungsmodell, welches ab dem Kalenderjahr 2019 gelten soll, liegt bereits vor (RRB Nr. 2018/1229).

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

³⁾ RRB Nr. 2015/1872.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (8) Wa, YK, Eg, eac, uk, gk, rb, cb

Amt für Gemeinden (2)

Staatskanzlei

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (109)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
GS, BGS

Veto Nr. 416 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Oktober 2018.